

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990

I. Festsetzungen des Planes

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

5. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

6. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

7. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses i. V. m. lä. ächen und zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 16 i. V. m. Nr. 20 BauGB)

8. Bindung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahme

III. Darstellungen ohne Normcharakter

IV. Sonstige Planzeichen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Bauverbotszone

2. Baubeschränkungszone

3. Küstenkanal

1. Häfen

2. Gewässer

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

1. Häfen

2. Gewässer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) i. V. m. § 1 (9) BauNVO

1.1 Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie Betriebsinhaber und Betreiber

1.2 Im festgesetzten im eingeschränkten Industriegebiet Teilbereich 1 (Gle 1) und Teilbereich 2 (Gle 2) sind jeweils nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 "Geräuschkontingente" weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

1.3 Für den dargestellten Richtungssektor B (Richtung Südost) erhöhen sich die zulässigen Emissionskontingente L_{eq} tagsnachts um das Zusatzkontingent ($L_{eq,add}$) von + 5,0 dB(A) / m² und für den dargestellten Richtungssektor A (Richtung Nordwest) um das Zusatzkontingent ($L_{eq,add}$) von + 0,0 dB(A) / m².

1.4 Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen 6 und 7 für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{eq,k}$ durch $L_{eq,k} + L_{eq,add}$ zu ersetzen ist. Auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente im jeweiligen Anlagen-zulassungsverfahren durch sachverständige Beurteilung (schalltechnische Prognose) nachzuweisen.

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

1. Häfen

2. Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind und ihre Nutzung (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

2.1 Die auf der Grünfläche festgesetzten Flächen sind für eine spätere Errichtung einer Bahnstrecke freizuhalten.

2.2 Eine Pflanzung von Bäumen und Sträuchern oder das Errichten von Zäunen innerhalb der Flächen ist nicht zulässig.

3. Oberflächennivierung (§ 11) Nr. 16 BauGB)

4. Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (FORTSETZUNG)

5. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes (§ 9 (1a) i. V. m. § 1 a BauGB)

5.1 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes (§ 9 (1a) i. V. m. § 1 a BauGB)

5.2 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes (§ 9 (1a) i. V. m. § 1 a BauGB)

5.3 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes (§ 9 (1a) i. V. m. § 1 a BauGB)

5.4 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes (§ 9 (1a) i. V. m. § 1 a BauGB)

HINWEISE

1. Baunutzungsverordnung (BauNVO)

2. Archäologische Bodenfunde

3. Altablagerungen

4. Bodenschutz

5. Kampfmittel

6. Räumungstreifen entlang Verbandsgebäuden

7. Maßnahmen an Gewässern

8. Leitungen

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKVVG) HAT DIE VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDES INTERKOMMUNALER INDUSTRIEPARK KÜSTENKANAL DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "INTERKOMMUNALER INDUSTRIEPARK KÜSTENKANAL" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

2. PLANUNTERLAGE:

3. HERAUSGEBER:

4. ANGABEN UND PRÄSENTATIONEN DES AMTLICHEN VERMESSUNGSWESENS SIND DURCH DAS NIEDERSÄCHSISCHE GESETZ ÜBER DAS AMTLICHE VERMESSUNGSWESEN (NVMG) SOWIE DURCH DAS GESETZ ÜBER IHRER BEFUGNISSE UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE (URHEBERRECHTSCHUTZGESETZ) GESETZLICH GESCHÜTZT.

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:

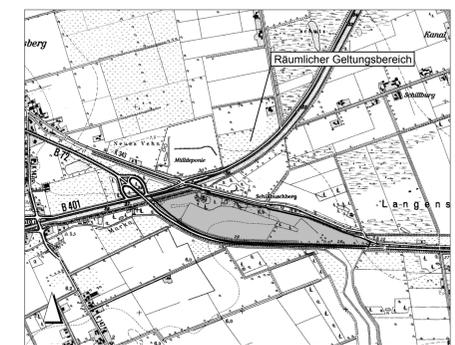
4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

5. SATZUNGSBESCHLUSS

6. INKRAFTTRETEN

7. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 25.000



ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER INDUSTRIEPARK KÜSTENKANAL

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "INTERKOMMUNALER INDUSTRIEPARK KÜSTENKANAL"

PLANNINHALT

MASSSTAB

1 : 2.000

PROJEKT-NR.	PROJEKT-DATEI	PROJEKTLEIT.	BEARBEITUNG	CAD-BEARB.	GEPRÜFT
7562	2014_06_05_BP4.vwx	Botenbruch	Erhorn	AkorüEWA	

VERFAHRENSART	PLANSTAND	BLATTGR.	DATUM
	Vorentwurf	1400 x 594	05.08.2014

PLANVERFASSER

PLANVERFASSER

Thalen Consult GmbH

INGENIEURE · ARCHITECTEN · STADTPLÄNER

ASS. 3, PARAGRAPHEN § 9 ABS. 1 S. 2 NIEDERSÄCHSISCHES GESETZ ÜBER DAS AMTLICHE VERMESSUNGSWESEN (NVMG) VOM 12.12.2002 - NDS. OBN. NR. 1/2003 S. 5)